

Betreff:**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung)****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

01.03.2017

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (Vorberatung)	14.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	28.03.2017	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 1 beigelegte Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) wird beschlossen.“

Erläuterung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage um einen Satzungsbeschluss, für den der Rat der Stadt Braunschweig beschlusszuständig ist.

Die Abfallentsorgungssatzung regelt die öffentliche Abfallentsorgung, die die Stadt Braunschweig als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger durchzuführen hat.

Die Abfallentsorgungssatzung sieht als grundsätzlichen Leerungsrhythmus für die Bioabfallbehälter eine zweiwöchentliche Leerung vor. Aus hygienischen Gründen erfolgt die Leerung in den Sommermonaten bislang jede Woche (Sommerleerung).

Die Verwaltung schlägt folgende Änderungen vor:

Es wird eine Verlängerung der Sommerleerung um drei Monate vorgenommen. Insgesamt erfolgt die wöchentliche Leerung dann in einem Zeitraum von Mitte Mai bis Mitte November.

Im Abfallwirtschaftskonzept 2016 ist die abfallwirtschaftliche Zielsetzung formuliert, die Bio- und Grünabfallerfassung zu verbessern. Die Verlängerung der Sommerleerung wird dort als Schwerpunktmaßnahme vorgestellt, die kurzfristig durchgeführt werden sollte. Die Erfassungsquote für Bio- und Grünabfälle lag im Jahre 2014 bei etwa 62 % und soll gemäß Abfallwirtschaftskonzept gesteigert werden. In dem Konzept wird eine Erfassungsquote von 75 % als Zielwert genannt. Dieser Zielsetzung wird mit der Änderung Rechnung getragen.

Um nun auch die Zeiträume mit zu erfassen, in denen besonders viel Grün- und Rasenschnitt bzw. Laub anfällt, wird die wöchentliche Leerung der Bioabfallbehälter um insgesamt drei Monate auf den o. g. Zeitraum verlängert. Dadurch soll erreicht werden, dass insgesamt mehr Grünabfälle einer Verwertung zugeführt werden und sich so die Erfassungsquote verbessert.

Die Vorverlegung der wöchentlichen Leerung der Bioabfallbehälter ist zudem ein Bürger-Vorschlag im Bürgerhaushalt 2017 (Vorschlag-Nr. 3481).

Die Maßnahme kann ohne Erhöhung der Abfallentsorgungsgebühren realisiert werden.

Für den neuen wöchentlichen Leerungszeitraum der Bioabfallbehälter wird der Anhang 3 b) der Satzung entsprechend geändert.

Die Sammlung von Elektrokleingeräten über entsprechende Container wurde in einem Modellversuch erfolgreich getestet. Die Menge der entsorgten Elektrokleingeräte hat dadurch zugenommen. Daher wird der Modellversuch nun in den Regelbetrieb überführt und die Entsorgungsmöglichkeit in § 10 der Satzung ergänzt.

Für die Innenstadt wird die Möglichkeit eröffnet, dass Grundstücke, die lediglich mit einer Person bewohnt werden, auch einen 40-Liter-Restabfallbehälter erhalten können, der alle vier Wochen geleert wird. Dies wird im Anhang 3 b) entsprechend ergänzt.

Weiterhin werden zwei redaktionelle Änderungen vorgenommen. Zum einen wird die Regelung zur Beantragung von Änderungen bei den Abfallbehältern an die Abfallentsorgungsgebührensatzung angepasst (§ 14 Abs. 7). Zum anderen ist nach Umbau des Betriebsgeländes der ALBA Braunschweig GmbH der Begriff „Kleinanliefererplatz“ nicht mehr angemessen. Dieser wird durch das Wort „Wertstoffhof“ ersetzt, weil so die Nutzung besser beschrieben wird. Außerdem besteht dort nach dem Umbau zusätzlich die Möglichkeit, Schadstoffe unabhängig von den Terminen des Schadstoffmobil auf einer speziellen Bereitstellungsfläche anzunehmen.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung

Anlage 2: Teilsynopse zu den Änderungen der Abfallentsorgungssatzung

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig
(Abfallentsorgungssatzung)
vom 28. März 2017**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) sowie des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 28. März 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2013 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 19 vom 20. Dezember 2013, S. 69) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 6. Oktober 2015 (Amtsblatt für Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 15. Dezember 2015, S. 83) wird wie folgt geändert:

1. In §§ 6 Abs. 3 und 7 Abs. 4 wird das Wort „Kleinanliefererplatz“ jeweils durch das Wort „Wertstoffhof“ ersetzt.
2. § 10 Unterabs. 2 wird um die beiden folgenden Sätze ergänzt:

„Kleingeräte können zudem an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden. Für die Benutzung der Behälter gilt § 6 Abs. 4 bis 6 entsprechend.“
3. In § 14 Absatz 7 werden die Worte „eines Monats“ durch die Worte „des Folgemonats“ ersetzt.
4. In § 17 Absatz 1 wird die Benennung der Abfallentsorgungsanlagen auf dem „Betriebshof Frankfurter Straße 251“ wie folgt gefasst:

- „5. Wertstoffhof
6. Sammelstelle für Altgeräte nach ElektroG
7. Bereitstellungsfläche für die Abgabe von Sonderabfällen.“

5. Der Anhang 3 b) zur Abfallentsorgungssatzung erhält die beigefügte Fassung:

„b) Entsorgungsintervalle gem. § 15 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung für die nicht unter a) erwähnten Grundstücke und Behälterarten:

Die Behälter werden grundsätzlich wie folgt entleert bzw. abgeholt:

Restabfallbehälter 40 Liter	Gesamtes Stadtgebiet (inkl. der unter a) genannten Straßen) bei Nutzung durch 1 Person	Entsorgung alle 4 Wochen
Restabfallbehälter 40, 60, 80, 120 und 240 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung 14-tägig
Bioabfallbehälter 60 und 120 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung 14-tägig (von Mitte Mai bis Mitte November einmal wöchentlich)
Wertstoffbehälter 120 und 240 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung alle 4 Wochen
Bioabfallgroßbehälter 550 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung 14-tägig (von Mitte Mai bis Mitte November einmal wöchentlich)
Bioabfallgroßbehälter 1.100 Liter und Restabfallgroßbehälter 550, 770, 1.100 und 4.500 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung einmal oder zweimal wöchentlich (je nach Wunsch)
Restabfallgroßbehälter 550, 770, 1.100 auf gewerblich genutzten Grundstücken	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung einmal oder zweimal wöchentlich oder 14-tägig (je nach Wunsch)
Wertstoffgroßbehälter 1.100 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung alle 2 Wochen

Abfallsäcke	Gesamtes Stadtgebiet	Entsprechend der Entleerung der 60, 120 und 240 Liter Abfallbehälter vor Ort
Grünabfallsäcke	Gesamtes Stadtgebiet	Entsprechend dem Leerungsrhythmus für Bioabfallentsorgung

Der für die Abfuhr/Abholung vorgesehene Wochentag wird gemäß § 21 bekannt gegeben.“

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig

I. V.

Leuer
Stadtbaudirektor

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

I. V.

Leuer
Stadtbaudirektor

Teilsynopse

Aktuelles Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 6 Wertstoffe	§ 6 Wertstoffe	
(1) Wertstoffe im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 sind ausschließlich Altglas, Altpapier, Leichtverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen und Alttextilien, deren sich der Besitzer entledigen will. Hierzu zählen: 1. Altglas: Hohlglas, z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Flachglas wie z. B. Fenster- und Spiegelglas. 2. Altpapier: Druckerzeugnisse (z. B. Zeitungen, Zeitschriften), Verpackungen aus Papier, Pappe oder Kartonagen sowie andere, nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen. 3. Leichtverpackungen: Verpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunststoffen oder deren Verbunde gemäß § 3 der Verpackungsverordnung. 4. Stoffgleiche Nichtverpackungen: Gegenstände aus Kunststoff und/oder Metall, die keine Leichtverpackungen sind. 5. Alttextilien: Kleidungsstücke, Wäsche, Tischwäsche, Bettwäsche, Federbetten und andere nicht verschmutzte, gewebte Faserstoffe, sowie Schuhe. Nicht zu den Alttextilien gehören Putzlumpen, Teppiche, Matratzen, Koffer und Taschen.	(1) Wertstoffe im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 sind ausschließlich Altglas, Altpapier, Leichtverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen und Alttextilien, deren sich der Besitzer entledigen will. Hierzu zählen: 1. Altglas: Hohlglas, z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Flachglas wie z. B. Fenster- und Spiegelglas. 2. Altpapier: Druckerzeugnisse (z. B. Zeitungen, Zeitschriften), Verpackungen aus Papier, Pappe oder Kartonagen sowie andere, nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen. 3. Leichtverpackungen: Verpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunststoffen oder deren Verbunde gemäß § 3 der Verpackungsverordnung. 4. Stoffgleiche Nichtverpackungen: Gegenstände aus Kunststoff und/oder Metall, die keine Leichtverpackungen sind. 5. Alttextilien: Kleidungsstücke, Wäsche, Tischwäsche, Bettwäsche, Federbetten und andere nicht verschmutzte, gewebte Faserstoffe, sowie Schuhe. Nicht zu den Alttextilien gehören Putzlumpen, Teppiche, Matratzen, Koffer und Taschen.	
(2) Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen aus privaten Haushaltungen sind in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstofftonnen) einzuwerfen. Andere Wertstoffe aus privaten Haushaltungen sind an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Wertstoffcontainer zu überlassen. Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen, die nicht in privaten Haushaltungen angefallen sind, können in den dafür vorgesehenen Behältern überlassen werden. Andere Wertstoffe, die nicht in privaten Haushaltungen angefallen sind, können einer Wiederverwertung über Wertstoffcontainer zugeführt werden.	(2) Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen aus privaten Haushaltungen sind in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstofftonnen) einzuwerfen. Andere Wertstoffe aus privaten Haushaltungen sind an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Wertstoffcontainer zu überlassen. Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen, die nicht in privaten Haushaltungen angefallen sind, können in den dafür vorgesehenen Behältern überlassen werden. Andere Wertstoffe, die nicht in privaten Haushaltungen angefallen sind, können einer Wiederverwertung über Wertstoffcontainer zugeführt werden.	
(3) Es besteht außerdem grundsätzlich die Möglichkeit, Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen am AEZ Watenbüttel oder am Kleinanliefererplatz an der Frankfurter Straße 251 anzuliefern.	(3) Es besteht außerdem grundsätzlich die Möglichkeit, Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen am AEZ Watenbüttel oder am Kleinanliefererplatz Wertstoffhof an der Frankfurter Straße 251 anzuliefern.	Neuer Begriff nach Umbau , der die Nutzung besser beschreibt.
(4) Die Eingabe von Wertstoffen in die Wertstoffcontainer darf nur werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr vorgenommen werden.	(4) Die Eingabe von Wertstoffen in die Wertstoffcontainer darf nur werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr vorgenommen werden.	
(5) Das Ablagern von Abfällen aller Art (z.B. Haus- oder Sperrmüll, Grünabfälle, Schadstoffe, Autoteile) neben den Wertstoffcontainern oder das Einfüllen dieser Abfälle in die Wertstoffcontainer ist verboten.	(5) Das Ablagern von Abfällen aller Art (z.B. Haus- oder Sperrmüll, Grünabfälle, Schadstoffe, Autoteile) neben den Wertstoffcontainern oder das Einfüllen dieser Abfälle in die Wertstoffcontainer ist verboten.	

(6) Das Ablagern von Wertstoffen neben den Wertstoffcontainern ist verboten. Das Ablagern von Wertstoffen ist auch dann unzulässig, wenn die Eingabe aus technischen Gründen (z. B. bei sperrigen, übergroßen Verpackungen) nicht möglich ist oder der entsprechende Wertstoffcontainer wegen Überfüllung vorübergehend nicht aufnahmefähig ist. Die Einwuröffnungen der Container dürfen nicht durch sperrige Wertstoffe blockiert werden.	(6) Das Ablagern von Wertstoffen neben den Wertstoffcontainern ist verboten. Das Ablagern von Wertstoffen ist auch dann unzulässig, wenn die Eingabe aus technischen Gründen (z. B. bei sperrigen, übergroßen Verpackungen) nicht möglich ist oder der entsprechende Wertstoffcontainer wegen Überfüllung vorübergehend nicht aufnahmefähig ist. Die Einwuröffnungen der Container dürfen nicht durch sperrige Wertstoffe blockiert werden.	
(7) Die Regelungen des § 6 gelten nicht für Wertstoffe, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen im Sinne des § 17 Abs. 2 KrWG einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden.	(7) Die Regelungen des § 6 gelten nicht für Wertstoffe, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen im Sinne des § 17 Abs. 2 KrWG einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden.	
§ 7 Bauschutt, Altfenster/Flachglas, Altfahrzeuge, Sand/Splitt	§ 7 Bauschutt, Altfenster/Flachglas, Altfahrzeuge, Sand/Splitt	
(1) Bauschutt im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 sind mineralische Stoffe wie z. B. Straßenaufbruch, Bitumen, Pflastersteine, Gehwegplatten, Asphalt, Betonabbruch, Mauerwerkabbruch, Fliesen, Ziegelschutt. Nicht zum Bauschutt gehören: Baustellenabfälle wie z. B. Dämmmaterial, Glas, Bauholz o. ä.	(1) Bauschutt im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 sind mineralische Stoffe wie z. B. Straßenaufbruch, Bitumen, Pflastersteine, Gehwegplatten, Asphalt, Betonabbruch, Mauerwerkabbruch, Fliesen, Ziegelschutt. Nicht zum Bauschutt gehören: Baustellenabfälle wie z. B. Dämmmaterial, Glas, Bauholz o. ä.	
(2) Bauschutt ist getrennt von anderen Abfällen bei einer zugelassenen Aufbereitungsanlage anzuliefern. Die Annahme von Bauschutt aus dem Abbruch von Bauwerken kann von einer vorherigen Unbedenklichkeitsanalyse abhängig gemacht werden. Die Kosten der Analyse hat der Abfallbesitzer zu tragen.	(2) Bauschutt ist getrennt von anderen Abfällen bei einer zugelassenen Aufbereitungsanlage anzuliefern. Die Annahme von Bauschutt aus dem Abbruch von Bauwerken kann von einer vorherigen Unbedenklichkeitsanalyse abhängig gemacht werden. Die Kosten der Analyse hat der Abfallbesitzer zu tragen.	
(3) Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z.B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte), die gefährliche Inhaltsstoffe enthalten, sind direkt auf der Depo-nie Watenbüttel über die LKW-Waage anzuliefern.	(3) Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z.B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte), die gefährliche Inhaltsstoffe enthalten, sind direkt auf der Depo-nie Watenbüttel über die LKW-Waage anzuliefern.	
(4) Altfenster und Flachglas (inkl. Glasbruch) sowie Sand/Splitt im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 aus privaten Haushaltungen sind getrennt von anderen Abfällen zu halten und beim AEZ Watenbüttel oder in kleinen Mengen am Kleinanliefererplatz an der Frankfurter Straße 251 anzuliefern. Solche Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten, die zur Verwertung geeignet sind und deren sich der Besitzer entledigen will, sind ebenfalls getrennt zu halten und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung gemäß § 7 KrWG zuzuführen.	(4) Altfenster und Flachglas (inkl. Glasbruch) sowie Sand/Splitt im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 aus privaten Haushaltungen sind getrennt von anderen Abfällen zu halten und beim AEZ Watenbüttel oder in kleinen Mengen am Kleinanliefererplatz Wertstoffhof an der Frankfurter Straße 251 anzuliefern. Solche Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten, die zur Verwertung geeignet sind und deren sich der Besitzer entledigen will, sind ebenfalls getrennt zu halten und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung gemäß § 7 KrWG zuzuführen.	Siehe oben
(5) Altfahrzeuge im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsgebieten, die zur Verwertung geeignet sind und deren sich der Besitzer entledigen will, sind ebenfalls getrennt von anderen Abfällen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung gemäß § 7 KrWG bzw. der Altfahrzeugverordnung zuzuführen.	(5) Altfahrzeuge im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsgebieten, die zur Verwertung geeignet sind und deren sich der Besitzer entledigen will, sind ebenfalls getrennt von anderen Abfällen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung gemäß § 7 KrWG bzw. der Altfahrzeugverordnung zuzuführen.	

§ 10 Elektro- und Elektronikgeräte	§ 10 Elektro- und Elektronikgeräte	
Altgeräte nach dem ElektroG im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 6 sind an den beiden Sammelstellen der ALBA Braunschweig GmbH an der Frankfurter Straße 251 bzw. im AEZ Watenbüttel abzugeben oder am Schadstoffmobil an dafür vorgesehenen Haltepunkten zu übergeben (Bring-System). Aus Kapazitätsgründen erfolgt am Schadstoffmobil keine Annahme von Haushaltsgroßgeräten wie z. B. Trockner, Herde, Waschmaschinen, Kühlgeräte oder Fernseher. Dort werden nur Kleingeräte (z. B. Toaster, Rasierer, Taschenrechner, Monitore, PC's, Drucker, Lampen oder Kaffeemaschinen) in haushaltsüblichen Kleinmengen angenommen. Haushaltsgroßgeräte können auf Wunsch beim Abfallbesitzer abgeholt werden. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Nachspeicheröfen können auf Antrag im Abfallentsorgungszentrum angenommen werden.	Altgeräte nach dem ElektroG im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 6 sind an den beiden Sammelstellen der ALBA Braunschweig GmbH an der Frankfurter Straße 251 bzw. im AEZ Watenbüttel abzugeben oder am Schadstoffmobil an dafür vorgesehenen Haltepunkten zu übergeben (Bring-System). Aus Kapazitätsgründen erfolgt am Schadstoffmobil keine Annahme von Haushaltsgroßgeräten wie z. B. Trockner, Herde, Waschmaschinen, Kühlgeräte oder Fernseher. Dort werden nur Kleingeräte (z. B. Toaster, Rasierer, Taschenrechner, Monitore, PC's, Drucker, Lampen oder Kaffeemaschinen) in haushaltsüblichen Kleinmengen angenommen. Kleingeräte können zudem an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden. Für die Benutzung der Behälter gilt § 6 Abs. 4 bis 6 entsprechend. Haushaltsgroßgeräte können auf Wunsch beim Abfallbesitzer abgeholt werden. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Nachspeicheröfen können auf Antrag im Abfallentsorgungszentrum angenommen werden.	Zusätzliche Entsorgungsmöglichkeit wurde eingeführt. Regeln zur Benutzung gelten wie bei den anderen Behältern.
§ 14 Behälter	§ 14 Behälter	
(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Behälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung. Die Stadt bemisst das erforderliche Behältervolumen nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung, den individuellen Verhältnissen und bestehenden Erfahrungswerten.	(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Behälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung. Die Stadt bemisst das erforderliche Behältervolumen nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung, den individuellen Verhältnissen und bestehenden Erfahrungswerten.	
(2) Zugelassene Behälter sind: 1. Bioabfallbehälter 60 l Volumen Bioabfallbehälter 120 l Volumen Bioabfallgroßbehälter 550 l Volumen Bioabfallgroßbehälter 1100 l Volumen Restabfallbehälter 40 l Volumen Restabfallbehälter 60 l Volumen Restabfallbehälter 120 l Volumen Restabfallbehälter 240 l Volumen Restabfallgroßbehälter 550 l Volumen Restabfallgroßbehälter 770 l Volumen Restabfallgroßbehälter 1100 l Volumen Restabfallgroßbehälter 4500 l Volumen Wertstoffbehälter 120 l Volumen Wertstoffbehälter 240 l Volumen Wertstoffgroßbehälter 1100 l Volumen	(2) Zugelassene Behälter sind: 1. Bioabfallbehälter 60 l Volumen Bioabfallbehälter 120 l Volumen Bioabfallgroßbehälter 550 l Volumen Bioabfallgroßbehälter 1100 l Volumen Restabfallbehälter 40 l Volumen Restabfallbehälter 60 l Volumen Restabfallbehälter 120 l Volumen Restabfallbehälter 240 l Volumen Restabfallgroßbehälter 550 l Volumen Restabfallgroßbehälter 770 l Volumen Restabfallgroßbehälter 1100 l Volumen Restabfallgroßbehälter 4500 l Volumen Wertstoffbehälter 120 l Volumen Wertstoffbehälter 240 l Volumen Wertstoffgroßbehälter 1100 l Volumen	

2. Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck der Stadt.	2. Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck der Stadt.	
(3) Je Wohngrundstück muss mindestens ein Restabfallvolumen von 10 Liter pro Woche und Bewohner, zumindest aber ein 40-l-Restabfallbehälter bereitstehen. Je Wohngrundstück muss mindestens ein 120-l-Wertstoffbehälter bereit stehen. Für Wohngrundstücke, auf denen mehr als 40 l Restabfallvolumen bereit stehen, muss mindestens ein 240-l-Wertstoffbehälter bereit stehen. Zusätzliche Behälter können bei Bedarf auf schriftlichen Antrag aufgestellt werden. 120-l-Wertstoffbehälter können auf begründeten Antrag auch Wohngrundstücken mit einem Restabfallvolumen von mehr als 40 Liter zur Verfügung gestellt werden, z. B. wenn dort nicht mehr als 2 Personen ordnungsbehördlich gemeldet sind. Je Wohngrundstück muss mindestens ein 60 l Bioabfallbehälter bereit stehen, soweit keine Eigenverwertung im Sinne von § 3 Abs. 4 durchgeführt wird. Die Behälter bzw. Säcke nach Abs. 2 werden ausschließlich von der Stadt zur Verfügung gestellt und von ihr unterhalte.	(3) Je Wohngrundstück muss mindestens ein Restabfallvolumen von 10 Liter pro Woche und Bewohner, zumindest aber ein 40-l-Restabfallbehälter bereitstehen. Je Wohngrundstück muss mindestens ein 120-l-Wertstoffbehälter bereit stehen. Für Wohngrundstücke, auf denen mehr als 40 l Restabfallvolumen bereit stehen, muss mindestens ein 240-l-Wertstoffbehälter bereit stehen. Zusätzliche Behälter können bei Bedarf auf schriftlichen Antrag aufgestellt werden. 120-l-Wertstoffbehälter können auf begründeten Antrag auch Wohngrundstücken mit einem Restabfallvolumen von mehr als 40 Liter zur Verfügung gestellt werden, z. B. wenn dort nicht mehr als 2 Personen ordnungsbehördlich gemeldet sind. Je Wohngrundstück muss mindestens ein 60 l Bioabfallbehälter bereit stehen, soweit keine Eigenverwertung im Sinne von § 3 Abs. 4 durchgeführt wird. Die Behälter bzw. Säcke nach Abs. 2 werden ausschließlich von der Stadt zur Verfügung gestellt und von ihr unterhalte.	
(4) Bei gewerblich genutzten Grundstücken sind mindestens folgende Behältervolumina für Restabfälle vorzuhalten: bis 4 Mitarbeiter 40 Liter in 14 Tagen bis 10 Mitarbeiter 60 Liter in 14 Tagen bis 25 Mitarbeiter 120 Literin 14 Tagen bis 50 Mitarbeiter 240 Literin 14 Tagen bis 125 Mitarbeiter550 Literin 14 Tagen bis 250 Mitarbeiter770 Literin 14 Tagen bis 400 Mitarbeiter1100 Liter in 14 Tagen über 400 Mitarbeiter: Einzelfentscheidung, mindestens jedoch 1100 Liter in 14 Tagen. Für stoffgleiche Nichtverpackungen sind folgende Wertstoffbehälter vorzuhalten: 40 l bis 240 l Restabfallbehälter: 240l Wertstoffbehälter; 550 l bis 1100 l Restabfallgroßbehälter: 1100 l Wertstoffgroßbehälter; Mehr als 1100 l Restabfallbehältervolumen: Einzelfallentscheidung, mindestens jedoch ein 1100 l Wertstoffgroßbehälter. Die Stadt kann das Restabfallbehältervolumen reduzieren, wenn auf Kosten des Anschlusspflichtigen ein entsprechendes Gutachten eines Sachverständigen vorgelegt wird.	(4) Bei gewerblich genutzten Grundstücken sind mindestens folgende Behältervolumina für Restabfälle vorzuhalten: bis 4 Mitarbeiter 40 Liter in 14 Tagen bis 10 Mitarbeiter 60 Liter in 14 Tagen bis 25 Mitarbeiter 120 Literin 14 Tagen bis 50 Mitarbeiter 240 Literin 14 Tagen bis 125 Mitarbeiter550 Literin 14 Tagen bis 250 Mitarbeiter770 Literin 14 Tagen bis 400 Mitarbeiter1100 Liter in 14 Tagen über 400 Mitarbeiter: Einzelfentscheidung, mindestens jedoch 1100 Liter in 14 Tagen. Für stoffgleiche Nichtverpackungen sind folgende Wertstoffbehälter vorzuhalten: 40 l bis 240 l Restabfallbehälter: 240l Wertstoffbehälter; 550 l bis 1100 l Restabfallgroßbehälter: 1100 l Wertstoffgroßbehälter; Mehr als 1100 l Restabfallbehältervolumen: Einzelfallentscheidung, mindestens jedoch ein 1100 l Wertstoffgroßbehälter. Die Stadt kann das Restabfallbehältervolumen reduzieren, wenn auf Kosten des Anschlusspflichtigen ein entsprechendes Gutachten eines Sachverständigen vorgelegt wird.	
(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das erforderliche Behältervolumen nach den Abs. 3 und 4 zusammengefasst.	(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das erforderliche Behältervolumen nach den Abs. 3 und 4 zusammengefasst.	

(6) Für zwei oder mehr benachbarte Grundstücke können ausnahmsweise auf gemeinsamen schriftlichen Antrag ein oder mehrere Behälter zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellt werden. Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung eines oder mehrerer Behälter zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen. Die Stadt kann die gemeinsame Nutzung von Großbehältern für zwei und mehr Grundstücke anordnen.	(6) Für zwei oder mehr benachbarte Grundstücke können ausnahmsweise auf gemeinsamen schriftlichen Antrag ein oder mehrere Behälter zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellt werden. Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung eines oder mehrerer Behälter zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen. Die Stadt kann die gemeinsame Nutzung von Großbehältern für zwei und mehr Grundstücke anordnen.	
(7) Ändert sich die Abfallmenge dauerhaft, kann der Anschlusspflichtige mit einer Frist von zwei Wochen zum Beginn eines Monats schriftlich beantragen, dass das Behältervolumen geändert wird. Gleiches gilt, wenn die Abfallentsorgung eingestellt werden soll.	(7) Ändert sich die Abfallmenge dauerhaft, kann der Anschlusspflichtige mit einer Frist von zwei Wochen zum Beginn eines Monats des Folgemonats schriftlich beantragen, dass das Behältervolumen geändert wird. Gleiches gilt, wenn die Abfallentsorgung eingestellt werden soll.	Angleichung an die Abfallentsorgungsgebührensatzung.
(8) Die zur Verfügung gestellten Behälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf vom Anschlusspflichtigen zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Behältern sind der Stadt unverzüglich anzugezeigen.	(8) Die zur Verfügung gestellten Behälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf vom Anschlusspflichtigen zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Behältern sind der Stadt unverzüglich anzugezeigen.	
(9) Für Schäden an Behältern haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.	(9) Für Schäden an Behältern haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.	
§ 17 Abfallentsorgungsanlagen, Anlieferung	§ 17 Abfallentsorgungsanlagen, Anlieferung	
(1) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung: Im Abfallentsorgungszentrum in Watenbüttel (AEZ): 1. Abfalldeponie Watenbüttel/Abfallumschlaganlage Watenbüttel/Kleinanliefererplatz, 2. Kompostierungs- und Vergärungsanlage, 3. Sonderabfallzwischenlager, 4. Sammel- und Übergabestelle für Altgeräte nach ElektroG. Auf dem Betriebshof Frankfurter Straße 251: 5. Kleinanliefererplatz 6. Sammelstelle für Altgeräte nach ElektroG	(1) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung: Im Abfallentsorgungszentrum in Watenbüttel (AEZ): 1. Abfalldeponie Watenbüttel/Abfallumschlaganlage Watenbüttel/Kleinanliefererplatz, 2. Kompostierungs- und Vergärungsanlage, 3. Sonderabfallzwischenlager, 4. Sammel- und Übergabestelle für Altgeräte nach ElektroG. Auf dem Betriebshof Frankfurter Straße 251: 5. Kleinanliefererplatz Wertstoffhof 6. Sammelstelle für Altgeräte nach ElektroG 7. Bereitstellungsfläche für die Abgabe von Sonderabfällen	Siehe oben Zusätzliche Möglichkeit zur Abgabe von Sonderabfällen wurde geschaffen.
(2) Abfälle sind bei der Anlieferung ordnungsgemäß zu deklarieren und so zu überlassen, dass der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Dabei sind Abfälle zur Beseitigung und wiederverwertbare Stoffe im Sinne der §§ 5 bis 12 getrennt voneinander anzuliefern.	(2) Abfälle sind bei der Anlieferung ordnungsgemäß zu deklarieren und so zu überlassen, dass der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Dabei sind Abfälle zur Beseitigung und wiederverwertbare Stoffe im Sinne der §§ 5 bis 12 getrennt voneinander anzuliefern.	

(3) Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird auf den Anlagen durch eine Benutzungsordnung geregelt.	(3) Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird auf den Anlagen durch eine Benutzungsordnung geregelt.	
(4) Die Anlieferung oder Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung, die nicht im Gebiet der Stadt angefallen sind, ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.	(4) Die Anlieferung oder Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung, die nicht im Gebiet der Stadt angefallen sind, ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.	
(5) Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.	(5) Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.	